

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 T-SOG Errichtung

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Eine Sonderschule ist in einem Gebiet zu errichten, wenn

- a) dort die Zahl der Schulpflichtigen, die für die Aufnahme in die betreffende Art der Sonderschule § 46 Abs. 1) in Betracht kommen und diese, nicht jedoch eine andere Sonderschule derselben Art, auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) besuchen können, an den letzten drei Stichtagen § 103) im Durchschnitt mindestens 30 betragen hat,
- b) ein erheblicher Rückgang dieser Zahl der Schulpflichtigen voraussichtlich nicht zu erwarten ist und
- c) durch die Errichtung der Sonderschule der Bestand einer anderen Sonderschule nicht gefährdet wird.
- (2) § 21 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at